



HVBG

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1366 - 1366, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in EWG- und Abkommensstaaten für die
Gewährung von Kinderzulage oder Waisenrente - (Abkommen über die
Wehrpflicht von Doppelstaatern mit Argentinien und Dänemark) -
VB 40/88**

Prüfung der Voraussetzungen in den EWG- und Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2
KVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der
Waise zu erbringen ist;

hier: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Argentinien vom 18. September 1985 und
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Königreich Dänemark vom 10. Oktober 1985 über
die Wehrpflicht von Doppelstaatern.

Zusammenfassung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Argentinien und Dänemark je
ein Abkommen über die Wehrpflicht von Doppelstaatern geschlossen.

Es wird dargestellt, welche Auswirkungen die Abkommen auf die
gesetzliche Unfallversicherung haben können.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH45201005 = VB 040/88 vom 30.06.1988